

# RS OGH 1977/5/5 2Ob77/77, 5Ob654/78, 2Ob216/19g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1977

## Norm

ABGB §1325 E1

## Rechtssatz

Schmerzensgeldbemessung nach der Dauer und Intensität der körperlichen und der seelischen Schmerzen, der Kompliziertheit des Heilungsverlaufes und der Dauerfolgen einschließlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 77/77

Entscheidungstext OGH 05.05.1977 2 Ob 77/77

- 5 Ob 654/78

Entscheidungstext OGH 24.10.1978 5 Ob 654/78

- 2 Ob 216/19g

Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 216/19g

nur: Die Schmerzensgeldbemessung erfolgt nach der Dauer und Intensität der körperlichen und der seelischen Schmerzen, der Kompliziertheit des Heilungsverlaufes und der Dauerfolgen. (T1)

Beisatz: Ein „zögerliches Regulierungsverhalten“ des Haftpflichtversicherers ist kein gesondert zu berücksichtigendes Kriterium für die Bemessung des Schmerzensgeldes, sofern es sich nicht in einer – dann aber ohnehin in die Bemessung des Schmerzensgeldes einfließenden – Verschlechterung des Gesundheitszustands der Geschädigten niederschlägt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0031293

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)